

IDENTIFIZIERUNGSLEITFADEN FÜR VERMITTLER GESCHLOSSENER FONDS ZUR IDENTIFIZIERUNG EINES ANLEGERS NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (**GwG**) am 21. August 2008 sind grundsätzlich auch Zeichner von geschlossenen Fonds zu identifizieren.

Die DIA Fonds 27 KiK TEDi I. GmbH & Co. KG (**Gesellschaft**) überträgt die im Folgenden näher beschriebenen geldwäscherechtlichen Pflichten nach Maßgabe dieses Leitfadens im Rahmen der bestehenden Vertriebsvereinbarungen auf ihre Vertriebspartner, die zwar eine Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (**GewO**), aber keine Erlaubnis nach § 34d GewO besitzen. Die nachfolgenden Anforderungen richten sich demnach ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds bzw. Vermittler von nicht verbrieften Genussrechten (zusammen **Vermögensanlage**), die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d GewO, als Finanzdienstleistungsinstitut oder als Kreditinstitut mit Erlaubnis nach § 32 KWG oder als Versicherungsunternehmen nach dem Geldwäschegesetz originär verpflichtet sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens besteht darin, die Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern festzulegen. Er stellt eine rechtsverbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Vermögensanlage für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anleger nur identifizieren dürfen, wenn

- Sie entweder unmittelbar eine entsprechende Rahmenvertriebsvereinbarung mit der **Gesellschaft** abgeschlossen haben, die Sie dazu ermächtigt oder die Identifizierungsverpflichtung wirksam auf Sie übertragen worden ist;
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO sind;
- und die **Gesellschaft** keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass Sie Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

I.**Allgemeine Hinweise**

- Der Anleger muss bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung – zur Übernahme einer Kommanditeinlage – oder des Zeichnungsscheins – zur Zeichnung eines Genussrechts – (zusammen die **Erklärung**) durch Sie identifiziert werden.
- Wird die Erklärung ausnahmsweise durch einen Bevollmächtigten des Anlegers unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen die Erklärung erfolgt, identifiziert werden.
- Sie müssen darauf achten, dass auf der Erklärung angekreuzt wird, ob der Anleger für eigene oder fremde Rechnung (also für einen Dritten) handelt, wer also wirtschaftlich Berechtigter ist. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift festzuhalten.

Sofern Anleger eine Gesellschaft ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit mehr als 25% beteiligt ist oder in dieser Höhe das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. Sie müssen daher bei Gesellschaften als Anleger immer nach den Beteiligungsverhältnissen fragen und bei entsprechender Beteiligungshöhe/ Einflussnahmemöglichkeit zumindest den Name des betreffenden Gesellschafters (oder der Gesellschafter) eintragen, d.h. der natürlichen Person(en), die hinter der Gesellschaft steht (stehen). Außerdem sind ein Registerauszug des wirtschaftlich Berechtigten und eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen. Der Anleger und ggf. der wirtschaftlich Berechtigte sind aus Gründen der Rechtssicherheit vor jeder Erklärung zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Erklärung identifiziert wurde oder nicht.

- Das GwG verlangt die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung. Fragen Sie den Anleger daher nach den Zielen der Vermögensanlage und tragen Sie seine Angaben in die Erklärung ein. Typische Beteiligungsziele sind z.B. langfristige Kapitalanlage, private Altersvorsorge, Schaffung von Betriebsvermögen.

WICHTIG: Wenn die Identifizierung nicht vollständig oder nicht korrekt erfolgt, kann die Erklärung durch/für die Gesellschaft nicht angenommen werden.

II. Identifizierung

1. Identifizierung von natürlichen Personen

a) FESTSTELLUNG DER IDENTITÄT

Auf der Erklärung sind folgende Felder vorgesehen, die zur Feststellung der Identität erforderlich sind:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers

b) ÜBERPRÜFUNG DER IDENTITÄT

Fall A: Unterzeichnung der Erklärung durch einen bei der Identifizierung persönlich anwesenden Anleger

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-) Ausweis oder Reisepass (*Ausweis*) im Original vorlegen.
 - Ein Führerschein reicht nicht aus, ebenso wenig Studenten- oder Schülerausweise, nichtamtliche Dienstausweise oder DDR-Ausweise.
 - Wenn der Anleger zwar bei Unterzeichnung der Erklärung persönlich anwesend ist, aber keinen Ausweis bei sich hat, ist der Anleger wie ein nicht anwesender Anleger zu behandeln; die spätere Zusendung einer Ausweiskopie per Fax oder Post genügt nicht. Sie können dem Anleger in diesen Fällen das Postident-Verfahren oder die Einreichung einer beglaubigten Ausweis-Kopie anbieten (siehe *Fall B*).
 - Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich anhand von gültigen Ausweisen ihres Heimatstaates zu identifizieren. Der Ausweis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
- (2) Vergewissern Sie sich darüber, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

- (3) Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes darüber, dass die auftretende Person mit der durch den Ausweis ausgewiesenen Person identisch ist.
- (4) Tragen Sie in die dafür vorgesehenen Felder des Kastens „Identitätsprüfung“ auf der Erklärung folgende Angaben des Ausweises ein:
 - die Nummer des Ausweises
 - das Gültigkeitsdatum
 - die ausstellende Behörde
- (5) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie aller Seiten des Ausweises, auf denen für die Identifizierung notwendige Daten enthalten sind (z.B. bei Personalausweis Vorder- und Rückseite). Auch das Foto muss deutlich erkennbar sein.
- (6) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben. Wenn Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO auch über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO verfügen und nach dem GwG verpflichtet sind, müssen Sie ausschließlich das Kästchen "Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes" ankreuzen.
- (7) Sie müssen alle Angaben durch Ihre Unterschrift im Kasten „Identitätsprüfung“ bestätigen und in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Stempel anbringen.
- (8) Versenden Sie anschließend alle Unterlagen (Erklärung, GwG Identifizierungsbogen, Kopie des Ausweises) direkt an die Adresse der **Gesellschaft**.

Fall B: Unterzeichnung der Erklärung durch einen bei der Identifizierung nicht persönlich anwesenden Anleger

WICHTIG: Im Falle des nicht persönlich anwesenden Anlegers gelten verschärfte Regelungen für die Überprüfung der Identität des Anlegers.

Eine Überprüfung der Identität ist auf zwei Wegen möglich:

- Postident-Verfahren: In diesem Fall ist ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon zu verwenden.

Dies kann auf der Internetseite der Gesellschaft kostenlos heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Die Kosten des Postident-Verfahrens trägt die Gesellschaft für den Anleger.

- Einreichung einer beglaubigten Kopie des Ausweises; eine solche Beglaubigung kann jeder Notar und jedes Einwohnermeldeamt (für deutsche Ausweise) durchführen. Kreuzen Sie in diesem Fall die Kästchen „Identitätsprüfung bei nicht persönlich anwesendem Anleger“ und „beglaubigte Kopie des Ausweises liegt bei“ an. Bei Wahl dieser Alternative muss der Anleger aus organisatorischen Gründen die Kosten der Beglaubigung selbst tragen.

Das GwG verlangt im Falle der Identifizierung durch Einreichung einer beglaubigten Kopie des Ausweises, dass die Einzahlung des Anlagebetrages von einem Konto des Anlegers bei einem in der EU ansässigen Kreditinstitut vorgenommen wird. Weisen Sie den Anleger darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass der Beitritt/die Zeichnung nicht wirksam wird, sollte die Einzahlung in diesem Fall nicht von einem solchen Konto erfolgen.

Der Beitritt/die Zeichnung kann insbesondere dann nicht wirksam werden, wenn die Einzahlung in diesem Falle nicht per Scheck erfolgt, der auf ein anderes Konto als das des Anlegers bezogen ist.

Hinweis für die Identifizierung von im Ausland ansässigen Anlegern:

Da das Postident-Verfahren nur in Deutschland möglich ist, ist die Einreichung einer beglaubigten Kopie des Ausweises die einzige Möglichkeit, einen im Ausland ansässigen Anleger, der bei der Zeichnung der Erklärung nicht persönlich anwesend ist, zu identifizieren. Deutsche Staatsangehörige können eine Kopie ihres Ausweises in der Regel bei den deutschen Konsulaten/Botschaften beglaubigen lassen.

Soweit kein Konsulat/keine Botschaft am Wohnort des Anlegers existiert oder soweit der Anleger ausländischer Staatsangehöriger ist, muss der Anleger seine Ausweiskopie bei einem örtlichen Notar beglaubigen lassen. Damit die Beglaubigung im grenzüberschreitenden (und fremdsprachlichen) Rechtsverkehr verwendet werden kann, muss sie in diesem Fall mit einer sog. Apostille versehen werden. Verweisen Sie den Anleger an einen örtlichen Notar, damit dieser neben der Beglaubigung der Kopie auch die Einholung der Apostille vornimmt. Auch die Kosten der Apostille muss der Anleger aus organisatorischen Gründen selbst tragen.

2. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften

a) FESTSTELLUNG der Identität

Auf der Erklärung sind folgende Felder vorgesehen, die zur Feststellung der Identität erforderlich sind:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform
- Registergericht und -nummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung

b) ÜBERPRÜFUNG der Identität

Zur Identitätsprüfung einer Gesellschaft ist es erforderlich, dass bei Annahme der Erklärung, nicht zwingend bei deren Unterzeichnung, ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses vorliegt.

Die **Gesellschaft** wird diesen Auszug bei Eingang der Erklärung und vor dessen Annahme im Regelfall selbst beschaffen. In Einzelfällen (z.B. fehlende Erreichbarkeit, Adressfehler etc.) werden wir auf Ihre Unterstützung angewiesen sein, um die Informationen zu beschaffen, und danken Ihnen hierfür im Voraus. Im Kasten „Identitätsprüfung“ ist in diesem Fall keine Eintragung notwendig.

3. Weitere Pflichten, die ein Vertriebspartner beachten muss

Sie sind im Hinblick auf Ihre Pflichten aus dem GwG gegenüber der **Gesellschaft** weisungsgebunden. Die **Gesellschaft** ist befugt, Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen zu überprüfen. Soweit Sie Untervermittler bei der Vermittlung einschalten, haben Sie die vorstehenden Weisungen und Anforderungen an diesen Untervermittler weiterzugeben und deren Einhaltung zu überprüfen. Sie müssen insbesondere prüfen, ob der Untervermittler zuverlässig ist und die erforderliche Genehmigung nach § 34c GewO besitzt.

Im Falle der Einschaltung von Untervermittlern bleiben Sie gegenüber der **Gesellschaft** in vollem Umfang zur ordnungsgemäßen Erfüllung verpflichtet und haften entsprechend. Da der vorliegende Leitfaden bei Bedarf aktualisiert wird, sind Sie verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.divag.de einzusehen. Mit Unterzeichnung der mit der **Gesellschaft** geschlossenen Vertriebsvereinbarung erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

III.

Wie müssen Sie mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vertriebspartner im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (*Geldwäsche*) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurden oder werden (*Verdachtsfall*), müssen Sie dies der **Gesellschaft** unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, mitteilen. Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen. Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und / oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Übernahme einer Unternehmensbeteiligung, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Die **Gesellschaft** wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis ihrer Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte die **Gesellschaft** eine Verdachtsanzeige nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsanzeige zu erstatten.

IV.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

1. Verletzt der Vertriebspartner eine aus diesem Leitfaden resultierende Pflicht, so hat **Gesellschaft** das Recht, die mit dem Vertriebspartner bestehende Rahmenvertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen.
2. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

Düsseldorf, im April 2010

DIA Fonds 27

KiK TEDi I. GmbH & Co. KG